

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen von Hollmann Elektro- und Steuerungstechnik (Stand: 08.08.2023)**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere vorliegenden allgemeinen Geschäftsbeziehungen für alle Angebote, Kaufverträge, Aufträge und Lieferungen von uns an unsere Kunden. Sie finden ebenfalls Anwendung für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden müssen.

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

Aufgrund der Lesbarkeit wird in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Beidseitige mündliche Erklärungen sind für den Umfang der Lieferung und Leistung bindend. Stellt der Kunde andere bzw. von unseren Liefer- und Leistungsbedingungen abweichende Vereinbarungen, erkennen wir diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an. Diese Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Sofern es für den Kunden zumutbar ist, sind Teillieferungen zulässig.
3. Unsere Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser uneingeschränktes Eigentums- und urheberrechtliches Verwertungsrecht und dürfen nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Sollte kein Auftrag erteilt werden, sind Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Vorstehende Sätze gelten ebenfalls entsprechend für Unterlagen des Kunden. Diese dürfen jedoch Dritten zugänglich gemacht werden, sofern es für die Liefer- und Leistungsabwicklung notwendig ist.

### **II. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart, gelten unsere zum Vertragsabschluss aktuellen Preise ab Lager ausschließlich der Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung in einer Summe zahlbar.
3. Hält der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß ein, sind wir berechtigt, jeden weiteren Auftrag oder jede weitere Lieferung auszusetzen. Unsere gesetzlichen Rechte aufgrund des Verzugs bleiben davon unberührt.
4. Bei Forderungen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind, steht dem Kunden ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht zu. Der Kunde darf lediglich von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, sofern der Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis entsteht.
5. Wurde durch uns die Installation oder Montage übernommen und ist nicht etwas Anderweitiges vereinbart, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Auslösung oder Kosten für den Werkzeugtransport.

### **III. Datenschutz**

1. Unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzverordnung, des Telemediengesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes werden alle personenbezogenen Daten von uns gespeichert und weiterverarbeitet. Der Kunde hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Übertragung, Sperrung oder Löschung der Daten.
2. Personenbezogene Daten des Kunden werden nicht ohne die ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung des Kunden an Dritte weitergegeben. Der Kunde erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Daten aus der Geschäftsbeziehung, auch personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und im Rahmen der Auftragsbearbeitung und Vertragsdurchführung an beauftragte Dienstleister weitergegeben werden.

### **IV. Liefertermine/Lieferverzug**

1. Die Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfristen ist der rechtzeitige Eingang aller benötigten Unterlagen,

erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung von Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen zur Erfüllung des Vertrages des Kunden. Sollten diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig durch den Kunden erfüllt werden, so verlängern sich unsere Lieferzeiten in dafür angemessener Zeit.

2. Ist ein Versand der Ware durch uns möglich und wurde dem Kunden angezeigt, dieser wünscht jedoch einen Versand bzw. die Zustellung der Ware mit einer Verzögerung um mehr als einen Monat, so behalten wir uns vor dem Kunden Lagerkosten in Höhe von 0,5 Prozent des Preises des Gegenstandes in Rechnung zu stellen, höchstens jedoch 5 Prozent. Dabei ist uns die Vorlage eines Nachweises über die höheren Lagerkosten freigestellt.

3. Die Lieferfristen werden aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr oder Ähnliches) angemessen verlängert.

4. Der Kunde hat nur dann die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn seinerseits ein Nachteil durch die Lieferverzögerung entsteht. Dabei ist der Kunde verpflichtet, den Rücktritt innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, andernfalls erfolgt eine Lieferung der Ware.

#### **V. Gefahrenübergang**

Wird die Ware zum Versand gebracht oder beim Firmengelände abgeholt, geht die Gefahr an den Kunden über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Auf Wunsch des Kunden ist unsere Lieferung gegen die üblichen Transportrisiken versichert, sofern der Kunde die dafür entstehenden Kosten trägt.

#### **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag behalten wir das Eigentum an den Gegenständen der Lieferung. Zudem sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere beim Zahlungsverzug berechtigt, die Liefergegenstände zurückzuverlangen. Nach Rücknahme der Liefergegenstände sind wir zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet wird.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Gegenstände der Lieferung pfleglich zu behandeln. Dies umfasst, dass die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichert werden. Sollten Wartungs- oder Inspektionsarbeiten notwendig sein, muss der Kunde diese auf eigene Kosten fristgerecht durchführen.

3. Werden die Liefergegenstände mit Gegenständen verarbeitet, umgebildet oder verschmolzen, die uns nicht gehören, erwerben wir ein Miteigentum an den anderen verarbeiteten oder verschmolzenen Gegenständen während der Erstellung wie auch an dem neuen Gegenstand in Höhe aller offenen Forderungen einschließlich der Mehrwertsteuer gegenüber dem Kunden. Erfolgt die Weiterverarbeitung so, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so erhalten wir ein Miteigentum an der Hauptsache. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum bzw. Miteigentum für uns. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die unter Vorbehalt dem Kunden ausgehändigt wurden.

4. Gegenstände der Lieferung können vom Kunden im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußert werden. Mit der Weiterveräußerung an seine Abnehmer oder Dritte tritt der Kunde uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages einschließlich der Mehrwertsteuer ab, die aus dem Verkauf entstanden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verbreiterung veräußert worden sind. Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung berechtigt, unberührt von unserer Befugnis die Forderung einzuziehen. Solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug kommt oder die Zahlung einstellt, verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen. Sollte jedoch ein Zahlungsverzug vorliegen, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretene Forderung und dessen Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt. Ebenfalls hat der Kunde den Schuldner über die Abtretung zu informieren.

5. Hat unser Kunde seine Forderung gegen den Kunden abgesichert und diese steht in Verbindung mit einem Grundstück, das in Verbindung mit Gegenständen unserer Lieferung steht, dann tritt unser Kunde uns auch diese Forderung ab.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, dass der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um mehr als 10 Prozent übersteigt. Uns steht die

Auswahl der freizugebenden Sicherheiten frei.

7. Sobald eine Pfändung oder andere Eingriffe von Dritten vorliegen, hat uns der Kunde unmittelbar schriftlich zu informieren.

## **VII. Aufstellung und Montage**

1. Der Kunde hat nachfolgende Dinge rechtzeitig zu stellen und dafür die Kosten zu tragen:

- a) alle Bau-, Erd- und weiteren branchenfremden Nebenarbeiten sowie die dazu benötigten Fach- und/oder Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- b) erforderliche Bedarfsgegenstände für die Montage und Inbetriebsetzung wie beispielweise Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen unter Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes,
- c) Wasser und Energie sowie deren Anschlüsse und Heizung und Beleuchtung an der Arbeitsstelle,
- d) ausreichend große, trockene, verschließbare Räume bei der Montagestelle für die Aufbewahrung von Maschinenteilen, Materialien und Werkzeugen,
- e) der Kunde hat zum Schutz unseres Besitzes und unseres Montagepersonals an der Arbeitsstelle Maßnahmen zu treffen, die der Kunde auch für seinen Schutz des eigenen Besitzes treffen würde. Zudem hat er der Arbeitsstätte angemessene Aufenthaltsräume und sanitäre Anlagen zu stellen,
- f) Schutzvorrichtungen und Schutzkleidung, die aufgrund besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind.

2. Wird aufgrund nicht durch uns vertretbare Umstände die Aufstellung, Montage oder Inbetriebsetzung verschoben, hat der Kunde die Kosten für die Wartezeit sowie die uns oder dem Montagepersonal entstandenen zusätzlichen Reisekosten im angemessenen Umfang zu tragen.

3. Vor Beginn der beauftragten Arbeiten hat der Kunde nötige Informationen über die Lage verdeckt geführter Gas-, Strom- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen zu informieren. Zudem hat er die notwendigen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

4. Der Kunde hat uns wöchentlich die Dauer und Arbeitszeit des Montagepersonals unverzüglich zu bescheinigen.

5. Wird durch uns eine Abnahme der Lieferung oder Leistung verlangt, so ist diese innerhalb von zwei Wochen durch den Kunden vorzunehmen. Erfolgt dies nicht, gilt die Abnahme als erfolgt. Ebenso gilt die Abnahme als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen wurde.

6. Werden durch den Kunden Materialien oder Gegenstände bereitgestellt, sind diese vor Beginn der Montage oder Aufstellung an dem Montage- oder Aufstellungsort zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Vorarbeiten von Beginn des Aufbaus so weit fortzuschreiten, dass die Montage oder Aufstellung wie vereinbart begonnen und ohne Unterbrechungen abgeschlossen werden kann. Die Zufahrtswege und der Montage- oder Aufstellungsort müssen ebenmäßig und geräumt sein.

## **VIII. Annahme**

1. Der Kunde darf wegen unerheblicher Mängel keine Entgegennahme von Lieferungen verweigern.

2. Teillieferung sind unentwegt zulässig.

## **IX. Sachmängel**

1. Liegt zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auch lediglich bei einem Teil der Lieferung ein Sachmangel vor, beschränkt sich unsere Mängelhaftung zuerst auf die Nacherfüllung. Die Nacherfüllung kann durch uns wahlweise als Nachbesserung oder Neulieferung erfolgen.

2. Es bestehen keine Mängelansprüche, sollten nur unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit oder Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit vorliegen. Ebenfalls bestehen sie nicht bei natürlichen Schäden oder Abnutzungen, die aufgrund von fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung nach dem Gefahrenübergang entstanden sind, bei ungeeigneten Betriebsmitteln, übermäßiger Beanspruchung, ungeeignetem Baugrund oder unzureichenden Bauarbeiten. Mängelansprüche bestehen auch bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern oder Schäden, die infolge besonderer äußerer Einflüsse entstanden sind und gemäß dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Nimmt der Kunde oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen vor, bestehen für diese und deren Folgen keine Mängelansprüche.

3. Ist die Nacherfüllung nach vier Versuchen weiterhin erfolglos, gilt sie als unmöglich. Der Kunde hat damit die

Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, weitere Ansprüche bestehen nicht.

4. Der Kunde hat im Zuge der Nacherfüllung für erforderliche Aufwendungen wie Transport-, Wege-, Material- oder Arbeitskosten, die entstehen, da die Bestandteile der Lieferungen nachträglich an einem anderen Ort als der Niederlassung des Kunden gebracht werden, keinen Anspruch. Eine Ausnahme liegt vor, wenn die Verbringung dem bestimmungsmäßigen Gebrauch entspricht.

5. Der Kunde hat jede Lieferung unverzüglich nach der Anlieferung auf Mängel, Falschliefereien und Mengenabweichungen zu prüfen. Eine weitere Prüfung auf Mangelfreiheit ist vor dem Einbau oder Umbau in eine andere Sache vorzunehmen. Spätestens am dritten Werktag nach Erhalt der Lieferung bzw. nach erneuter Begutachtung vor dem Einbau oder Umbau sind die Mängel in Textform und unter genauer Bezeichnung der Mängel anzuzeigen. Die Meldefrist und Textform gelten auch bei Mängeln, die bei Anlieferung oder vor Einbau vorerst nicht erkennbare Mängel oder bei Mängeln, die Dritte unseren Kunden anzeigen. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- oder Anzeigepflicht nicht oder unzureichend nach, ist unsere Mängelhaftung nach § 377 Abs. 2, 3 HGB ausgeschlossen.

6. Bei Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen, zurückhalten. Der Kunde kann die Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgen Mängelrügen des Kunden zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns dadurch entstandenen Aufwendungen von Kunden ersetzt zu bekommen.

7. 12 Monate nach Gefahrenübergang verjähren Sachmängelansprüche. Eine Ausnahme liegt vor, wenn das Gesetz nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch beim Verbrauchsgüterkauf) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Zudem liegt eine Ausnahme vor bei Situationen mit Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits oder durch unsere Erfüllungsgehilfen. Gesetzliche Regelungen zu Neubeginn von Fristen, Hemmungen oder Ablaufhemmungen bleiben unberührt.

8. Rückgriffsansprüche des Kunden nach §§ 445a, 478 BGB gegen uns sind ausgeschlossen. Eine Ausnahme liegt vor, wenn der letzte Vertrag der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf nach §§ 478, 474 BGB oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte nach §§ 445c Satz 2, 327 Abs. 5, 327u BGB ist. Diese Rückgriffsansprüche bestehen nur insofern, wenn der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzliche Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Rückgriffsanspruch des Kunden gegen uns gilt § 478 Abs. 2 Nr. 4 BGB.

9. Bei Schadensersatzansprüchen gilt Absatz XII. Sonstige Haftung. Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden als in diesem Absatz - IX Sachmängel - beschriebenen Sachmängel sind gegen uns oder unsere Erfüllungshilfen ausgeschlossen.

## **X. Rechtsmängel; Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**

1. Sollte es nicht anderweitig vereinbart sein, sind wir nur im Land des Lieferortes verpflichtet, die Lieferung frei von gewerblichen Urheberrechten Dritter oder Schutzrechten auszuführen. Sollte ein Dritter wegen der Schutzrechtsverletzung einer von uns erbrachten vertragsgemäßen Lieferung berechnete Ansprüche gegen unseren Kunden erheben, haften wir gegenüber unserem Kunden innerhalb der in Absatz IX. Sachmängel Nr. 2 bestimmten Frist wie nachstehend beschrieben:

a) Wir können auf unsere Kosten und unsere Wahl für die betroffene Lieferung ein Nutzungsrecht erwirken, sie austauschen oder sie so weit abändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Sollten uns die Maßnahmen nicht zu angemessenen Bedingungen möglich sein, hat der Kunde das Recht, die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte geltend zu machen.

b) Unsere Pflicht zur Schadensersatzleistung richtet sich nach Absatz XII. Sonstige Haftung.

c) Unsere vorgenannte Verantwortung gegenüber unserem Kunden besteht nur, wenn unser Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, die Verletzung nicht anerkennt und uns alle Vergleichsverhandlungen und Abwehrmaßnahmen offenbleiben. Sollte unser Kunde die Lieferung aufgrund Schadenminderungsgründen und anderen wichtigen Gründen einstellen, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung keinerlei Anerkennung der

Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Hat der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten, sind seine Ansprüche ausgeschlossen.
3. Sollte die Schuldrechtsverletzung durch Weisung des Kunden durch eine uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht sein, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wurde, bestehen keine Ansprüche des Kunden.
4. Sofern eine Schutzrechtsverletzung für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Kunden vorliegen, gelten die Regelungen aus Absatz IX. Sachmängel Nr. 4, 8 und 9.
5. Beim Bestehen von sonstigen Rechtsmängeln gelten die Regelungen in Absatz IX. Sachmängel.
6. Andere oder weitergehende als in diesem Absatz - X. Rechtsmängel; Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte - geregelte Ansprüche des Kunden gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen aufgrund eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

#### **XI. Vertragsanpassung**

1. Der Kunde ist berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn die Lieferung unmöglich ist, außer wir haben die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Der Schadensersatzanspruch des Kunden beschränkt sich auf 10 % der Lieferung bzw. bei einer Teillieferung entsprechend auf 10 % der Teillieferung, die aufgrund der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Betrieb genommen wurde. Die Einschränkung des Schadensersatzes gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit, in Fällen des Vorsatzes oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wo zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast des Kunden ist damit nicht verbunden. Ebenfalls bleibt das Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten, unberührt.
2. Sollten unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Absatz IV. Liefertermine/Lieferverzug Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung auf unseren Betrieb erheblich einwirken oder den Inhalt der Lieferung beträchtlich verändern, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Sollte dies wirtschaftlich nicht vertretbar sein, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Möchten wir von diesem Recht Gebrauch machen, haben wir es nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem Kunden mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn wir zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart haben.

#### **XII. Sonstige Haftung**

1. Aufwendungsersatz- und Schadensersatzansprüche des Kunden, besonders aufgrund von Verletzungen der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aufgrund unerlaubten Handelns sind ausgeschlossen. Der Rechtsgrund ist dabei irrelevant. Eine Ausnahme stellen Fälle der groben Fahrlässigkeit, mit Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dabei sowie nach dem Produkthaftungsgesetz ist eine Haftung zwingend. Sofern keine Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, begrenzt sich der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine Beweislaständerung zum Nachteil des Kunden damit nicht verknüpft.
3. Stehen dem Kunden nach dem vorliegenden Absatz - XII. Sonstige Haftung - Schadensersatzansprüche zu, verjähren diese mit Ablauf der gelten Verjährungsfrist für Sachmängel nach Absatz IX. Sachmängel Nr. 7. Sollten Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen, zählen die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

#### **XIII. Verbindlichkeit des Vertrages**

Sollten einzelne Bestimmungen im Vertrag rechtlich unwirksam sein, bleibt der Vertrag in seinen regulären Teilen verbindlich. Eine Ausnahme liegt vor, wenn der Vertrag nur unter einer unzumutbaren Härte für eine Partei fortbestehen kann.

#### **XIV. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Allgemeiner Gerichtsstand für alle unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz oder der Sitz unseres Kunden. Bei Klageeinreichungen durch den Kunde gilt ausschließlich unser Sitz.
2. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.